

# Sozialgericht Berlin

S 212 AY 39/20



verkündet am  
21. Juli 2023

**Troge, Justizbeschäftigte**

als Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

## Im Namen des Volkes

## Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

### - Kläger -

Proz.-Bev.:  
Rechtsanwalt Volker Gerloff,  
Immanuelkirchstr. 3-4, 10405 Berlin,  
- 2200/2019 VGE -

gegen

das Land Berlin vertreten durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten Berlin,  
Darwinstr. 14-18, 10589 Berlin,

- [REDACTED] -

### - Beklagter -

hat die 212. Kammer des Sozialgerichts Berlin auf die mündliche Verhandlung am 21. Juli 2023 durch die Richterin am Sozialgericht Dr. von Thenen sowie die ehrenamtliche Richterin Frau [REDACTED] und den ehrenamtlichen Richter Herrn [REDACTED] für Recht erkannt:

**Der Bescheid des Beklagten vom 16. Dezember 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04. Februar 2020 wird aufgehoben. Der Beklagte wird verpflichtet, den Bescheid vom 01. August 2019 bezüglich der Geltendmachung einer Forderung von 115,85 EUR aufzuheben.**

**Der Beklagte hat dem Kläger die notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.**

**Die Berufung wird nicht zugelassen.**

### Tatbestand

Der Kläger wendet sich im hiesigen Verfahren gegen einen negativen Zugunstenbescheid, mit dem die Überprüfung des Bescheides des beklagten Trägers des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 01. August 2019 betreffend eine gegenüber dem Kläger geltend gemachte Forderung zur Kostenbeteiligung an Unterkunftskosten abgelehnt worden war.

Der Kläger ist ein im Jahr 1991 geborener afghanischer Staatsangehöriger, der sich seit dem 30. Juni 2015 in der Bundesrepublik Deutschland befand und dessen Aufenthalt – soweit hier relevant – bis zum 14. Oktober 2019 gestattet war.

Er befand sich seit dem 30. Juni 2015 im Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG, dabei ab dem 01. November 2016 im Bezug von Leistungen nach § 2 AsylbLG. Der Kläger war (auch) im gegenständlichen Zeitraum in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnhaft.

Mit Bescheid vom 11. Februar 2019 hatte der Beklagte ihm Leistungen nach § 2 AsylbLG für den Zeitraum vom 11. Februar 2019 bis zum 30. Juni 2019 in Höhe von monatsbezogen 424,00 EUR gewährt. Ferner heißt es dort, dass die Gewährung der Kosten für Unterkunft mit dem beigefügten Kostenübernahmbescheid als Sachleistung erfolge. Beigefügt war eine an die Gemeinschaftsunterkunft gerichtete Kostenübernahme für den Zeitraum vom 11. Februar 2019 bis (längstens) zum 19. Juni 2019.

Der Kläger schloss einen ab dem 04. Juni 2019 geltenden befristeten Arbeitsvertrag bezüglich einer abhängigen Beschäftigung, wovon er den Beklagten bei einer persönlichen Vorsprache am 20. Juni 2019 in Kenntnis setzte, der ihn daraufhin u.a. darüber informierte, dass er für Juli 2019 keine Leistungen erhalte, da er voraussichtlich keinen Anspruch mehr auf diese habe, sowie, dass er sich eventuell ab Juli 2019 an den Heimkosten beteiligen müsse und dass die Höhe am 01. August 2019 berechnet werde.

Mit an die Unterkunft gerichtetem Schreiben vom 20. Juni 2019 hatte der Beklagte ferner Kostenübernahme für die Heimunterbringung des Klägers im Zeitraum vom 20. Juni 2019 bis (längstens) zum 31. Juli 2019 in Höhe des vertraglich vereinbarten Kostenansatzes erklärt.

Aus der o.g. Beschäftigung erzielte der Kläger für Juni 2019 mit Auszahlung im Juli 2019 ein Einkommen von 947,20 EUR brutto und 757,05 EUR netto.

Nachdem der Beklagte hiervon Kenntnis erlangt hatte, erließ er am 01. August 2019 einen Bescheid an den Kläger, in dem es insbesondere wie folgt heißt:

„Aufgrund der Vorschrift des § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) leiste ich analog § 27 Abs. 3 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) folgende Hilfe:

für:

Art der Leistung: Unterkunftskosten

Betrag: 1007,19 EUR für die Zeit von 01.07.2019 bis 31.07.2019

(Tagessatz á 32,49 EUR x 31 Tage)“

Weiter heißt es:

„Analog/gemäß § 19 Abs. 2 SGB XII kann Hilfe zum Lebensunterhalt in begründeten Fällen auch insoweit gewährt werden, als der notwendige Lebensunterhalt aus dem zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen beschafft werden kann. In diesen Fällen sind allerdings dem Träger der Sozialhilfe die Aufwendungen zu ersetzen.“

Dieser Sachverhalt liegt in Ihrem Fall vor.

Ihr Einkommen liegt über Ihrem leistungsrechtlichen Bedarf ohne Unterkunftskosten. An den Unterkunftskosten müssen Sie sich gemäß beiliegender Berechnung beteiligen. Diese ist Bestandteil des Bescheides.“

Weiter heißt es dort, dass die Forderung des Beklagten 115,85 EUR betrage und dass der Kläger daher aufgefordert werde, den Betrag am Kassenautomat der Zahlstelle einzuzahlen, sowie, dass eine weitere Leistungsgewährung an ihn davon abhängig sei. In der beiliegenden Berechnung ist insbesondere Folgendes angegeben: 424,00 EUR Regelbedarf abzüglich Einkommen in Höhe von 539,85 EUR (757,05 EUR abzüglich 212,00 EUR Freibetrag nach § 82 Abs. 3 Satz 1 SGB XII abzüglich 5,20 EUR Arbeitsmittelpauschal) ergebend einen Einkommensüberhang in Höhe von 115,85 EUR und einen Leistungsanspruch nach dem AsylbLG von 0,00 EUR.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf diesen Bescheid samt Anlage verwiesen.

Am 05. September 2019 zahlte der Kläger 115,85 EUR bei dem Beklagten ein.

Mit an den Kläger gerichteten Bescheid vom 24. Oktober 2019 regelte der Beklagte u.a., dass der Kläger für Juli 2019 einen Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG von 0,00 EUR habe. Der beigefügte Berechnungsbogen entspricht dabei dem o.g., der dem Bescheid vom 01. August 2019 beigefügt war.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 02. Dezember 2019 seines auch hiesigen Bevollmächtigten beantragte der Kläger Überprüfung nach § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) des Bescheides vom 01. August 2019 und führte zur Begründung insbesondere an, dass unter dem 20. Juni 2019 eine bestandskräftige Kostenübernahme für den Zeitraum bis zum 31. Juli 2019 vorliege, die auch in dem Bescheid über die Kostenübernahme vom 01. August 2019 nicht aufgehoben worden sei. Zudem sei mit Bescheid vom 24. Oktober 2019 rückwirkend erklärt worden, dass er keinen Bedarf für die Unterkunft habe, so seien für Juli 2019 ausdrücklich keine Leistungen nach dem AsylbLG bewilligt worden und damit auch keine Leistungen für die Unterkunft. Da es keine wirksame Gebührenerhebung für die Unterkunft gebe, bestehe damit auch keine Grundlage, um von ihm einen Kostenanteil für die Unterkunft zu

verlangen. Unter Bezugnahme auf Rechtsprechung verweist er ferner darauf, dass die in Ansatz gebrachten Kosten der Unterkunft von 1007,19 EUR absurd überhöht wirkten und daher in dieser Form unzulässig seien.

Mit dem hier angefochtenen Bescheid vom 16. Dezember 2019 lehnte der Beklagte den Überprüfungsantrag betreffend den Bescheid vom 01. August 2019 ab und führte zur Begründung insbesondere an, dass dieser Bescheid bestandskräftig sei und die geltend gemachte Forderung der Heimkostenbeteiligung in der angegebenen Höhe bestehe. Der Kläger habe im gegenständlichen Zeitraum versicherungspflichtiges Einkommen bezogen, zudem seien Leistungen für die Kosten der Unterkunft gewährt worden. Die Einkommensermittlung sei nach § 2 AsylbLG in Verbindung mit § 82 SGB XII erfolgt und habe zu der Feststellung des Einkommensüberhangs geführt. Der Einkommensüberhang und die Beteiligung an den Unterbringungskosten seien nachvollziehbar dargelegt, ferner auch die Gesamtsumme der Forderung. Er sei nach § 2 AsylbLG in Verbindung mit § 19 SGB XII zur Erstattung der Aufwendungen im Umfang des Einkommensüberhangs verpflichtet; auf das Bestehen einer Gebührensatzung komme es damit nicht an. Es seien auch Kostenübernahmeverklärungen für die Unterbringung erteilt worden. Seit dem 01. Januar 2019 erfolge zudem lediglich die Festsetzung von Höchstbeträgen zur Beteiligung an den Unterbringungskosten, höchstens jedoch bis zur Höhe des Einkommensüberhangs. Insofern beziehe sich die Angabe von 1007,19 EUR für den Zeitraum vom 01. Juli 2019 bis zum 31. Juli 2019 nur auf die tatsächlichen Kosten der Unterbringung, gefordert worden sei jedoch lediglich Kostenbeteiligung in Höhe des Einkommensüberhangs, der hier noch unterhalb der Höchstbeträge liege.

Auf der Bescheidausfertigung in der Akte des Beklagten ist vermerkt: „per Post 19.12.19 ab“, gefolgt von der Unterschrift der Sachbearbeitung, im Adressfeld ist angegeben der Name des Klägers c/o Name und Anschrift seines auch hiesigen Prozessbevollmächtigten.

Den hiergegen mit Eingang bei dem Beklagten am 30. Januar 2020 erhoben Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 04. Februar 2020 als unzulässig, weil verfristet, zurück; der Bescheid vom 16. Dezember 2019 sei am 19. Dezember 2019 zur Post gegeben worden und gelte daher als am 22. Dezember 2019 bekannt gegeben (§ 37 Abs. 2 Satz 2 SGB X), sodass die einmonatige Widerspruchsfrist mit Ablauf des 22. Januar 2019 geendet habe; ferner seien auch Wiedereinsetzungsgründe weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Hiergegen wendet sich der Kläger mit der hiesigen, am 02. März 2020 beim Sozialgericht Berlin eingegangenen Klage.

Der Kläger wiederholt unter Einreichung einer Kopie des Bescheides vom 16. Dezember 2019 mit einem Eingangsstempel der Kanzlei seines Bevollmächtigten vom 30. Dezember

2019 zur Begründung zunächst die Ausführungen aus dem Widerspruchsverfahren und gibt insbesondere ergänzend an, dass eine rechtliche Grundlage für die geltend gemachte Selbstbeteiligung nicht erkennbar sei. Aus § 19 Abs. 2 SGB XII ergebe sich dies ersichtlich nicht. Sofern tatsächlich § 19 Abs. 5 SGB XII gemeint sein solle, könne eine Kostenerstattung vorliegend auch nicht hierauf gestützt werden, da dieser voraussetze, dass rechtmäßig eine vorläufige Leistungserbringung erfolgt sei, was hier jedoch gerade nicht der Fall war. Ferner hat er ergänzend auf das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 25. April 2023 in dem ebenfalls zwischen den Beteiligten geführten Verfahren S 184 AY 164/20 verwiesen, mit dem Bescheid mit entsprechenden Kostenforderungen für andere Zeiträume aufgehoben worden waren.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 16. Dezember 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04. Februar 2020 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, den Bescheid vom 01. August 2019 bezüglich der Geltendmachung einer Forderung von 115,85 EUR aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte verweist zur Begründung zunächst auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid vom 04. Februar 2020; der Widerspruch sei aus den dort genannten Gründen zutreffend als unzulässig zurückgewiesen worden. Ferner habe der Kläger auch keinen Anspruch gegen ihn auf Aufhebung des Bescheides vom 01. August 2019. Die Voraussetzungen der Ausnahmeverordnung des § 44 Abs. 1 SGB X lägen schon nicht vor. Ferner beruhe die Forderung zur Kostenbeteiligung im Bescheid vom 01. August 2019 auf § 19 Abs. 5 SGB XII und sei rechtmäßig.

Bezüglich des weiteren Sach- und Streitstandes und der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsakte des Beklagten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage zulässig (vgl. Bundessozialgericht <BSG>, Urteil vom 14. Mai 2020, B 14 AS 10/19 R, juris, RdNr. 9). Insbesondere steht der Zulässigkeit auch nicht entgegen, dass der Widerspruch vom Beklagten im Widerspruchsbescheid vom 04. Februar 2020 als unzulässig – weil verfristet – zurückgewiesen worden ist (vgl. BSG, Urteil vom 24. November 2011, B 14 AS 151/10 R, juris, RdNr. 9; Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller /Leitherer/Schmidt, 13. Aufl. 2020, SG, RdNr. 8 zu § 84).

Die Klage ist auch begründet.

Der Bescheid des Beklagten vom 16. Dezember 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04. Februar 2020 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Der Kläger kann vom Beklagten im begehrten Umfang Aufhebung des Bescheides vom 01. August 2019 nach § 9 Abs. 4 AsylbLG in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X beanspruchen.

Dem steht zunächst nicht die Bindungswirkung (§ 77 SGG) des Ablehnungsbescheides des Beklagten vom 16. Dezember 2019 entgegen.

Dieser Bescheid ist nämlich nicht bindend geworden.

Anders als der Beklagte dies meint, ist der Widerspruch vom 30. Januar 2020 gegen den Bescheid vom 16. Dezember 2019, der dem Prozessbevollmächtigten des Klägers, der ihn auch schon im negativen Zugunstenverfahren vertreten hatte, ausweislich des Eingangsstempels am 30. Dezember 2019 zugegangen ist, innerhalb der Frist des § 84 Abs. 1 Satz 1 SGG von einem Monat nach dessen Bekanntgabe erfolgt.

Der Bescheid vom 16. Dezember 2019 galt auch nicht etwaig nach § 9 AsylbLG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung in Verbindung mit § 41 Abs. 2 Satz 1 VwVfG (vgl. Groth in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 9 AsylbLG, Stand: 30.03.2020, juris, RdNr. 60) als spätestens am 22. Dezember 2020 zugegangen. Hiernach gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 2 Satz 3 VwVfG gilt das nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen. Vorliegend ist jedoch bereits der Anwendungsbereich von § 41 Abs. 2 Satz 1 VwVfG nicht eröffnet. Dies ist nämlich erst dann der Fall, wenn der Zeitpunkt der Aufgabe zur Post feststeht. Diesbezüglich ist jedoch der vorliegend allein vorhandene Absendevermerk der Sachbearbeitung in der Verwaltungsakte des Beklagten nicht ausreichend, aus dem nicht hervorgeht, dass an diesem Tag tatsächlich eine Aufgabe extern zur Post - und nicht etwaig erst zur internen Poststelle - erfolgt ist (vgl. Stelkens in Stelkens/Bonk/Sachs, 10. Auflage 2022, VwVfG, RdNr. 120 zu § 41; sowie Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22. Dezember 2011, L 10 AS 534/11 B PKH, juris RdNr. 2ff zu der vergleichbaren Vorschrift in § 37 Abs. 2 SGB X).

Es liegen auch die Voraussetzungen von §§ 9 Abs. 3, 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X vor.

Hiernach ist, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das

Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Bezuglich der hier gegenständlichen Kostenbeteiligungsforderung ist § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X dabei jedenfalls entsprechend anzuwenden (vgl. BSG Urteil vom 12. Dezember 1996, 11 RAr 31/96, juris; Baumeister in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl., § 44 SGB X, juris, RdNr. 65; Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 21. Mai 2021, L 8 AY 109/20, juris, RdNr. 35).

Einem Anspruch auf Rücknahme gemäß § 44 Abs. 1 SGB X stehen auch keine grundsätzlichen Hindernisse entgegen, insbesondere ist auch nicht etwaig Voraussetzung, dass eine fortbestehende Bedürftigkeit gegeben ist; so ist dies bereits nur für die Anwendung des § 44 Abs. 4 SGB X zu prüfen und auch nicht bei – wie hier – erst nach dem 31. März 2011 gestellten Überprüfungsanträgen (vgl. BSG, Urteil vom 24. Juni 2021, B 7 AY 2/20 R, juris, RdNr. 17).

Der Beklagte hat auch zu Unrecht mit dem Bescheid vom 01. August 2019 vom Kläger Erstattung von 115,85 EUR für den Monat Juli 2019 gefordert.

Eine Rechtsgrundlage hierfür liegt nicht vor.

Diese Forderung kann nicht auf § 27 Abs. 3 Satz 2 SGB XII in der im gegenständlichen Zeitraum geltenden Fassung (im Folgenden ohne Zusatz in dieser Fassung) gestützt werden. Hiernach kann bei einer Leistungsgewährung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 SGB XII von dem Leistungsberechtigten ein angemessener Kostenbeitrag verlangt werden. Nach § 27 Abs. 3 Satz 1 SGB XII kann Hilfe zum Lebensunterhalt auch Personen geleistet wird, die ihren notwendigen Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können, jedoch einzelne erforderliche Tätigkeiten, die zum notwendigen Lebensunterhalt gehören, nicht verrichten können (wie etwa Reinigung oder Wäschewaschen). Hiermit sollen ihnen die finanziellen Mittel gewährt werden, um diese Tätigkeiten durch andere Personen verrichten zu lassen. Bezuglich der hier gegenständlichen Beteiligung an Unterkunftskosten ist diese Vorschrift damit ersichtlich nicht einschlägig.

Ferner liegen auch die Voraussetzungen von § 19 Abs. 5 Satz 1 SGB XII nicht vor.

Hiernach haben - ist den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Personen die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen im Sinne der Absätze 1 und 2 möglich oder im Sinne des Absatzes 3 zuzumuten und sind Leistungen erbracht worden - diese dem Träger der Sozialhilfe die Aufwendungen in diesem Umfang zu ersetzen.

Hierdurch besteht die Möglichkeit, abweichend vom grundsätzlichen Nettoprinzip Leistungen

nach dem SGB XII im Bruttoprinzip gegen Kostenerstattung zu gewähren. Allerdings darf eine solche Leistungserbringung nur in begründeten Fällen erfolgen und diese setzt das Einverständnis des Hilfesuchenden voraus (vgl. Coseriu/Filges in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Auflage, § 19 SGB XII, Stand: 23. Dezember 2022), juris, RdNr. 43 zu § 19).

Es kann dahinstehen, ob in der vorliegenden Konstellation prinzipiell eine solche Leistungsgewährung in Betracht kommt, denn jedenfalls ist eine solche Leistungsgewährung im Bruttoprinzip nach § 19 Abs. 5 SGB XII vorliegend für den gegenständlichen Monat Juli 2019 nicht erfolgt.

Der Bescheid vom 11. Februar 2019 erfasst bereits nur den Zeitraum bis zum 30. Juni 2019.

Ferner kann eine solche Leistungsgewährung nach dem Bruttoprinzip nicht der – bereits nur an den Unterkunftsbetreiber – gerichteten Kostenübernahmbescheinigung vom 20. Juni 2019 entnommen werden, zumal dem Kläger vom Beklagten zugleich am 20. Juni 2019 mitgeteilt worden war, dass er voraussichtlich keinen Anspruch auf Leistungen für Juli 2019 habe.

Eine solche (erstmalige) Gewährung von Leistungen nach §§ 2 AsylbLG, 19 Abs. 5 SGB XII nach dem Bruttoprinzip kann aus der maßgeblichen Perspektive des objektiven Empfängerhorizontes auch dem Bescheid vom 01. August 2019 nicht entnommen werden kann. Es kann schon nicht erkannt werden, dass in diesem Bescheid überhaupt erstmals Leistungen gewährt werden. Insofern kommt lediglich der erste Satz dieses Bescheides in Betracht. Die dortigen Ausführungen lesen sich aber eher als Mitteilung über eine bereits in der Vergangenheit erfolgte Leistungsgewährung. Jedenfalls kann aber aus der maßgeblichen Perspektive nicht erkannt werden, dass in diesem Bescheid erstmals Leistungen im Bruttoprinzip nach § 19 Abs. 5 SGB XII gewährt worden sind, die der Kläger auch weder beantragt hatte noch für die er das dafür erforderliche Einverständnis erteilt hatte; insbesondere kann letzteres nicht etwaig allein der Entgegennahme der Information am 20. Juni 2019 entnommen werden (vgl. Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 19. April 2018, L 7 SO 4981/14, juris, RdNr. 38). Zudem waren in der dem Bescheid beigefügten Berechnung gerade keine Leistungen nach dem Bruttoprinzip – jedenfalls die Unterkunftskosten in Höhe von 1007,19 EUR betreffend – nach § 2 AsylbLG, 19 Abs. 5 SGB XII ausgewiesen, sondern Leistungen nach dem AsylbLG in Höhe von 0,00 EUR. Vor diesem Hintergrund kann auch allein die in diesem Bescheid erfolgte Wiedergabe des Gesetzestextes von § 19 Abs. 5 SGB XII, die dort fälschlich in § 19 Abs. 2 SGB XII verortet wird, nicht zu einer anderen Einschätzung führen; diese bezieht sich von ihrer Stellung im Text auch ersichtlich nicht auf die bereits zuvor (mitgeteilte) Leistungsgewährung, die vielmehr auf §§ 2 AsylbLG, 27 Abs. 3 SGB XII gestützt worden war, sondern wird als Grundlage für die nachfolgend genannte Kostenbeteiligungsforderung angegeben.

Überdies waren auch mit Bescheid vom 24. Oktober 2019 für Juli 2019 nur Leistungen nach § 2 AsylbLG in Höhe von 0,00 EUR gewährt worden und damit jedenfalls hiermit mit Wirkung ex tunc keine Leistungen nach dem Bruttoprinzip gem. § 19 Abs. 5 SGB XII (mehr). Da dies auf den Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides vom 01. August 2019 zurückwirkt, ist dies auch im Rahmen der Prüfung nach § 44 Abs. 1 SGB X beachtlich (vgl. Schütze in Schütze, 9. Auflage 2020, SGB X, Rdnr. 11f zu § 44).

Als Rechtsgrundlage für die Forderung im Bescheid vom 01. August 2019 kommt auch nicht § 7 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 AsylbLG in Betracht. Danach haben Leistungsberechtigte bei der Unterbringung in einer Einrichtung, in der Sachleistungen gewährt werden, soweit Einkommen und Vermögen im Sinn des § 7 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG vorhanden sind, für erhaltene Leistungen dem Kostenträger für sich und ihre Familienangehörigen u.a. Kosten der Unterkunft und Heizung zu erstatten. Der Anwendung steht jedoch für den gesamten Zeitraum bereits § 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG entgegen, wonach die Anwendung von § 7 AsylbLG ausdrücklich ausgeschlossen ist (vgl. Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 21. Mai 2021, L 8 AY 109/20, juris, RdNr. 39ff, 42; Krauß in: Siefert, AsylbLG, 2. Aufl., § 7 Rn. 55; Schmidt in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Auflage, Stand: 01.02.2020, RdNr. 61 zu § 7 AsylbLG).

Es ist auch keine sonstige Grundlage für die geltend gemachte Forderung erkennbar.

Der Beklagte ist damit verpflichtet, den Bescheid vom 01. August 2019 hinsichtlich der gegenständlichen Kostenforderung aufzuheben und dem Kläger die daraufhin bereits bezahlten 115,85 EUR zu erstatten.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.

Gründe für die Zulassung der Berufung nach § 144 Abs. 2 Nr. 1, 2 SGG liegen nicht vor.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung nicht zu, weil sie vom Sozialgericht nicht zugelassen worden ist.

Die Nichtzulassung der Berufung kann mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat  
oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht  
oder

3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

Die Beschwerde ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie Steuerberater müssen die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65 d Satz 1 und 2 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird  
oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65 a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Dr. von Thenen

Begläubigt

Berlin, den 03.08.2023

██████████ Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle